

99131018016000, 99131018016000

Anerkennung von Weiterbildungsabschlüssen für Ärzte

Heruntergeladen am 27.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/245522910/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99131018016000, 99131018016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung von Weiterbildungsabschlüssen für Ärzte
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Weiterbildung (131)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Weiterbildung (1040100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Die Abteilung Ärztliche Weiterbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein bearbeitet alle eingehenden Anträge und Anfragen zur Erlangung von Facharztbezeichnungen, zur Erlangung von Schwerpunktbezeichnungen in einem Gebiet und zur Erlangung von Zusatzbezeichnungen nach der geltenden Weiterbildungsordnung sowie zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen und von Weiterbildungszeiten, die im Ausland absolviert wurden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Kammerbereich Schleswig-Holstein oder ein nachgewiesenes berechtigtes Interesse bei Nicht-Mitgliedern.
Erforderliche Unterlagen	Einzureichen sind vollständige Antragsformulare z.B. „Antrag auf Anerkennung einer Bezeichnung gem. Weiterbildungsordnung“ „Anfrage zur Bewertung von im Ausland absolvierten Weiterbildungszeiten“ „Antrag auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation“. Das jeweilige Formular ist komplett auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Beiblatt ist zu entnehmen, welche weiteren Unterlagen zur Bearbeitung benötigt werden. Es sind beglaubigte Kopien von Weiterbildungszeugnissen einzureichen. Einzureichen ist ebenfalls das jeweilige Logbuch des Gebietes oder der Zusatzweiterbildung im Original. Die Dokumentationen der durchgeführten Weiterbildungsgespräche, die im Rahmen der Weiterbildung nach jedem Weiterbildungsabschnitt

Modul	Sachverhalt
	(mindestens jedoch 1 x jährlich) stattfinden sollen, sind einzureichen.
Voraussetzungen	
Kosten	Die Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, einsehbar unter: www.aeksh.de in der Rubrik „Recht / Rechtsgrundlagen“
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Werden Unterlagen nachgefordert, teilen die Sachbearbeiter dem Antragsteller im Schreiben die Frist mit, zu der die Unterlagen erwartet werden. Sollte die Wahrung einer Frist nicht möglich sein, wenden sich die Antragsteller telefonisch oder per Post / per Mail zur Verlängerung der Frist. Werden Unterlagen nach mehrmaliger Anforderung nicht nachgereicht oder melden sich die Antragsteller nicht zurück, wird der Antrag zunächst zurückgestellt. Bei späterer Einreichung von Unterlagen wird die Bearbeitung wieder aufgenommen. Bearbeitungsfristen ergeben sich aus den §§ 18 und 19 der geltenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Unterschriften Antragsformulare und Formulare für Anfragen sind zu unterschreiben. Weiterbildungszeugnisse sind vom Weiterbildungsbefugten zu unterschreiben. Bei gemeinsamen Befugnissen mehrerer Ärzte in einer Weiterbildungsstätte ist das Zeugnis unbedingt von allen Befugten zu unterschreiben. Das Logbuch ist auf der letzten Seite vom Antragsteller zu unterschreiben. Der jeweils Weiterbildungsbefugte bestätigt auf jeder Seite des Logbuchs mit seiner Unterschrift, dass die eingetragenen Richtzahlen und die abgezeichneten Inhalte erbracht wurden.

Modul

Sachverhalt

Weiterbildungsbefugte

Aktuelle Listen aller Weiterbildungsbefugten im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Schleswig-Holstein stehen auf der Homepage der Ärztekammer zur Verfügung.

Weiterbildungsassistenten können in der Geschäftsstelle der Ärztekammer im Rahmen der Servicezeiten einen persönlichen Termin vereinbaren oder die telefonischen Sprechzeiten der Abteilung Weiterbildung nutzen, um Fragen zu klären und Unterlagen einzureichen.

Hinweis: Weder im telefonischen noch im persönlichen Gespräch werden abschließende Aussagen zum Ausgang der Unterlagenprüfungen gemacht. Bei Einreichung in der Geschäftsstelle erfolgt nur eine erste Sichtung der Unterlagen und gegebenenfalls die Anfertigung von Kopien vorgelegter Originale jedoch keine inhaltliche Bewertung.

Die Bewertung von Weiterbildungszeiten für Nicht-Mitglieder ist kostenpflichtig und ist inhaltlich nicht verbindlich für andere Kammerbereiche.

Merkblätter

Hilfreich sind die zur Verfügung stehenden Merkblätter, z.B. das „Merkblatt Antragstellung“ oder das „Merkblatt Weiterbildungszeugnis“.

Mit Hilfe dieser Merkblätter können die Ärzte vor Einreichung ihrer Unterlagen prüfen, ob alle geforderten Nachweise vorhanden und alle Weiterbildungsinhalte in Zeugnissen und Logbüchern ausführlich abgebildet und abgezeichnet sind.

Übersetzungen

Zeugnisse und Bescheinigungen aus dem Ausland müssen mit einer Übersetzung eines deutschen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzers als beglaubigte Kopien eingereicht werden. Es ist zu bestätigen, dass Inhalte des Originals und der Übersetzung übereinstimmen und dass zur Übersetzung das Originaldokument vorgelegen hat

Modul

Sachverhalt

(Datenbank staatlich beeidigter Übersetzer: [www.bdue.de](<https://www.bdue.de/>) , anerkannte Dolmetscher bei Gerichten: www.justiz-dolmetscher.de).

Statistik

Bei Anerkennung von im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweisen werden durch die Landesärztekammern persönliche Daten der Antragsteller und die abschließenden Entscheidungen statistisch erfasst. Es erfolgt eine jährliche Übermittlung der Statistik an das Statistische Landesamt entsprechend der geltenden landesrechtlichen Vorschriften (§ 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)).

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Der Antrag / die Anfrage ist auf dem Postweg an die Ärztekammer Schleswig-Holstein, Abteilung Ärztliche Weiterbildung, zu richten. Unterlagen können im Rahmen der Servicezeiten nach vorheriger Terminvereinbarung auch persönlich in der Geschäftsstelle in Bad Segeberg eingereicht werden.

Zuständige Stelle

Formulare

Alle Antrags- und Anfrageformulare sowie die Logbücher der Fachgebiete, Schwerpunkte und Zusatzweiterbildungen stehen auf der Homepage der Ärztekammer Schleswig-Holstein in der Rubrik „Weiterbildung“ zur Verfügung.

Ursprungsportal

Recognition of further training qualifications for doctors, Anerkennung von Weiterbildungsabschlüssen für Ärzte